

16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976

Aufgrund der § 7, 8 und Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.394) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende 16.Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 3 wird um den folgenden Satz erweitert:

Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Absatz 13 werden keine Gebühren für Nutzungsrechte erstattet.

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 1. | <u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes</u> | |
| 1.1 | <u>Familiengräber</u> | |
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.375,00 Euro |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.2 | <u>Pflegearme Wahlgräber</u> | |
| 1.2.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.150,00 Euro |
| 1.2.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.3 | <u>Kindergräber als Reihengrab</u>
für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Friedhof Emmerich am Rhein und Elten | 650,00 Euro |
| 1.4 | <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u> | |
| 1.4.1 | <u>bei einer Sargbestattung</u>
anonym oder mit Zuordnung
für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.125,00 Euro |
| 1.4.2 | <u>bei einer Urnenbestattung</u>
anonym oder mit Zuordnung
für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 700,00 Euro |

1.5	<u>Urnenwahlgräber</u>	
1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.050,00 Euro
1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
2.	<u>Benutzung des Ausstreuelfeldes</u>	840,00 Euro
3.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
	Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	100,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	500,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	500,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	500,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab (Urnen-, Familien- oder pflegearmes Wahlgrab)	350,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	350,00 Euro
3.4	für Verstreuung	250,00 Euro
4.	<u>Benutzung der Friedhofskapelle bzw. –halle</u>	
4.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	60,00 Euro
4.2	Benutzung der Friedhofskapelle	190,00 Euro
5.	<u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u>	
	ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten	
5.1	Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
5.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	250,00 Euro
5.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	800,00 Euro
5.1.3	für Urnen	450,00 Euro
5.2	Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof	
5.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	150,00 Euro
5.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	500,00 Euro
5.2.3	für Urnen	300,00 Euro

6. Gebühren für sonstige Leistungen

6.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung	pro Jahr	50,00 Euro
6.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 22 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen		35,00 Euro
6.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg		200,00 Euro
	<u>einer</u> Grabstelle für eine Urne		150,00 Euro

7. Gebührenzuschläge

Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich
grundsätzlich

Montag, Dienstag und Donnerstag	um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr,
Freitag	um 10.00 Uhr und um 12:00 Uhr,
Samstag	um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr,
an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 200,00 Euro
erhoben.

Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich

Dienstag bis Donnerstag	um 10:00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14:00 Uhr,
Freitag	um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr,
Samstag	um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr,
an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 200,00 Euro
erhoben.

Montags sind keine Bestattungen möglich.

Bei Nutzung der Räume unter Punkt 4 außerhalb
der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von
Friedhofspersonal nötig ist

pro angefangene Stunde	50,00 Euro
------------------------	------------

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 8. | <u>Gebühren für Grabpflege pro Grabstelle</u>
für die Dauer der Nutzungszeit
sowie der Einsaat und das Herrichten | |
| 8.1 | für Pflegearme Wahlgräber
bei Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | 1.300,00 Euro |
| 8.2 | für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage
(Sargbestattung) | 1.300,00 Euro |
| 8.3 | für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage | 1.300,00 Euro |
| 8.4 | für Grabstellen ohne Grabpflege, die vor Ablauf
der Ruhezeit aufgegeben pro Jahr bis zum
Ablauf der Ruhezeit | 110,00 Euro |

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2012 in Kraft.**